

**1221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlagen (652 und 885 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen neuerlich abgeändert wird (EGVG.-Novelle)**

Der zur Vorberatung der Regierungsvorlage in 652 der Beilagen eingesetzte Unterausschuß des Verfassungsausschusses, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Doktor Johanna Bayer, Dr. Gruber, Guggenberger, Dr. Halder, Dr. Hauser und Dr. Kranzlmayr, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Doktor Broda, Dr. Hertha Firnberg, Doktor Kleiner, Dr. Stella Klein-Löw und Luptowitz sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten, hat empfohlen, die Regierungsvorlagen in 652 und 885 der Beilagen, die beide den Entwurf einer Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zum Gegenstand haben, in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen.

Durch diesen soll vor allem die Anwendbarkeit des AVG. 1950 und des VStG. 1950 sowohl

auf das behördliche Verfahren jener Verwaltungsbehörden, denen im Sinne des Entwurfes des Strafvollzugsgesetzes Aufgaben im Bereich des Strafvollzuges obliegen (Vollzugsbehörden), als auch auf das Verfahren der Lehrlingsstellen, entsprechend den im Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes vorgesehenen Bestimmungen, angeordnet werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlagen in seiner Sitzung am 25. März 1969 der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Gruber, Stohs und Gratz im Sinne des Vorschlages des Unterausschusses über Antrag der Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Kleiner und Dr. van Tongel in der beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. März 1969

Dipl.-Ing. Johanna Bayer  
Berichterstatter

Dr. Kranzlmayr  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-  
waltungsverfahrensgesetzen neuerlich abge-  
ändert wird (EGVG.-Novelle 1969)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

Art. II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, wird wie folgt abgeändert:

1. Abs. 2 lit. A Z. 15 hat zu lauten:  
„15. der Lehrlingsstellen und der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen;“.
2. Abs. 2 lit. A Z. 24 hat zu lauten:  
„24. der Militärkommandos;“.
3. Dem Abs. 2 lit. B ist folgende Bestimmung anzufügen:  
„27 a. der Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsoberbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz;“.
4. Im Abs. 6 lit. f ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; dem Abs. 6 ist folgende Bestimmung anzufügen:  
„g) auf Akte der militärischen Befehlsgewalt.“

**Artikel 2**

(1) In Angelegenheiten, die in erster Instanz von einer Lehrlingsstelle zu besorgen sind, bisher jedoch von einer anderen Behörde zu besorgen waren, tritt die örtlich und sachlich in Betracht kommende Lehrlingsstelle an die Stelle

- a) jener Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (§ 57 Abs. 2 und 3, § 63 Abs. 5, § 66 Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172),

b) jener Behörde, die den Bescheid in erster und zugleich letzter Instanz erlassen hat (§ 68 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 AVG. 1950) und

c) jener Behörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat (§ 71 Abs. 4 AVG. 1950).

(2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Zuständigkeit zur Entscheidung können jedoch

a) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei der Behörde eingebracht werden, die das Verfahren in erster Instanz durchgeführt hat;

b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei der Behörde eingebracht werden, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(3) In Angelegenheiten, die von den Lehrlingsstellen zu besorgen sind, beträgt die Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Bescheide, die vor dem 1. Jänner 1970 erlassen wurden, in den Fällen, in den die in den §§ 61 Abs. 3 und 63 Abs. 5 AVG. 1950 vorgesehenen Fristen erst nach dem 1. Jänner 1970 enden, zwei Wochen. § 61 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 ist anzuwenden.

**Artikel 3**

(1) Art. 1 Z. 1 und Z. 3 sowie Art. 2 dieses Bundesgesetzes treten mit dem 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.